

Grabsteine ohne Kinderarbeit: Wege aus der Sackgasse

**Workshop am 7. Juli 2015
im Hospitalhof in Stuttgart**

Veranstalter:

Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB)
und Werkstatt Ökonomie



Leitfragen

- Welche Spielräume bleiben den Kommunen für Regelungen in ihren Friedhofsatzungen?
- Welche rechtlichen Regelungen auf Landes- und/oder Bundesebene sind nötig/möglich?
- Welche Handlungsoptionen haben Kommunen, um ihr Anliegen ohne ein förmliches Verbot voranzubringen?

Tagesordnung: der Vormittag

- 10.15 **Begrüßung & Einführung**
Uwe Kleinert, Werkstatt Ökonomie
- 10.30 **Kommunaler Menschenrechtsschutz durch Verbote von Grabmalen aus „unfairer“ Produktion**
Prof. Dr. Markus Krajewski, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- 11.00 **„XertifiX“ und der Kampf gegen ausbeuterische Kinderarbeit in indischen Steinbrüchen**
Benjamin Pütter, XertifiX e.V.
- 11.30 **„Fair Stone“: Natursteine aus sozial verantwortlicher Produktion**
Saskia Klinger, Fair Stone e.V.
- 12.00 Diskussion
- 12.45 **Mittagspause**

Tagesordnung: der Nachmittag

12.45 **Mittagspause**

13.45 **Grabmale aus „fairer“ Produktion: Die Perspektive des Steinmetzhandwerks**

Gustav Treulieb, Landesinnungsmeister, Landesinnungsverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Baden-Württemberg

14.15 **Leipziger Kooperations-Erfahrungen – Kommune, Kirche & Kammern**

Andreas Dohrn, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri in Leipzig

14.45 **Der „Karlsruher Weg“ – Fortschritte durch Aufklärung?**

Sieghard Mayer, stv. Leiter des Friedhofsamtes der Stadt Karlsruhe

15.15 Diskussion

16.30 **Ende der Veranstaltung**

Klagen gegen Kommunen in BaWü

Kommunen, die laut einer Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg vom Frühjahr 2014 aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 15 Abs. 3 Bestattungsgesetz ihre Friedhofssatzung geändert haben und gegen die Klage erhoben wurde:

- Ditzingen
- Eislingen/Fils
- Freiburg
- Geislingen a. d. Steige
- Kehl
- Kirchheim unter Teck
- Lahr/Schwarzwald
- Lörrach
- Mannheim
- Öhringen
- Reutlingen
- Schwäbisch Hall
- Sindelfingen
- Singen
- Stuttgart
- Waiblingen
- Wertheim
- Wiesloch

(unvollständig, nicht aktuell)

Friedhofssatzung der Stadt Kehl

§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kehl vom 4.10.2012

„Für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Stahl, bruchsicheres Glas oder Hartplastik verwendet werden. Es dürfen nur Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat erbracht. Die zuständige Friedhofsverwaltung führt und aktualisiert fortlaufend ein Verzeichnis der vertrauenswürdigen Zertifikate und hält dieses zur Einsicht der Friedhofsbenutzer, die ein Grabmal aufstellen wollen, und ihrer bevollmächtigten Beauftragten bereit. Der Nachweis, dass ein Stein ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, bzw. der Nachweis, dass ein Zertifikat, das in der vorgenannten Liste bisher nicht aufgeführt ist, vertrauenswürdig ist, kann auch durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. ...“

Friedhofssatzung der Stadt Kehl

§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kehl vom 4.10.2012

„... Die Behörde ist zu eigenen Ermittlungen (§ 24 LVwVfG) nicht verpflichtet. Wird der Nachweis durch ein Zertifikat oder einen Herkunftsnachweis geführt, ist eine schriftliche Versicherung des Lieferanten des fertigen und individualisierten Grabsteins vorzulegen, dass die Herkunft des verwendeten Steins dem Zertifikat bzw. dem Herkunftsnachweis entspricht. Die Friedhofsverwaltung kann die Übereinstimmung der Herkunft des Steins mit dem vorgelegten Zertifikat oder die Herkunft des Steins aus dem Europäischen Wirtschaftsraum jederzeit, auch nachträglich, auch durch Entnahme und Untersuchung einer Probe an versteckter Stelle, nachprüfen. Ergibt sich dabei, dass die Herkunft des Steins nicht dem Zertifikat entspricht oder dass dieser nicht ausschließlich aus dem Europäischen Wirtschaftsraum stammt, kann die Beseitigung des Steins verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich sonst nachträglich ergibt, dass der Stein nicht ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt ist.“

Friedhofssatzung der Stadt Stuttgart

§ 29 Verbot von Materialien und Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„(1) Es dürfen nur Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182) hergestellt sind.

(2) Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Quelle: Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 21.11.2013

Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

„Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabgebäude sind dauerhaft zu gründen.

Auf den Friedhöfen dürfen nur Materialien verwendet werden, die in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

§ 23 Zustimmungserfordernis

„(3) [...] Der Grabmalantrag muss u. a. folgende Informationen enthalten: [...] Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Materialien ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.“

Quelle: Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe vom 18.12.2012

Friedhofssatzung der Stadt Nagold

§ 16 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

„Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Steine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Die Stadt kann die Vorlage eines entsprechenden Nachweises verlangen, z. B. durch Xertifix- oder Fair Stone-Zertifizierungssiegel oder Zertifikate vergleichbarer vertrauenswürdiger Organisationen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit kann durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Stadt ist zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland oder dem europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern aus.“

Quelle: E-Mail der Stadt Nagold

Friedhofsordnung von Aidlingen

§ 13 Gestaltungsvorschriften

„(6) Es dürfen nur solche Grabsteine verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Als Nachweis ist der Gemeinde ein geeignetes und anerkanntes Zertifikat von einem unabhängigen Dritten vorzulegen.“

Quelle: Friedhofsordnung vom 11.10.2001 in der Fassung vom 19.07.2012

Friedhofsordnung der Stadt Mannheim

§ 22 Genehmigungsverfahren

„(3) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat (z.B. Fair-Stone) erbracht. Der Nachweis, dass ein Stein ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt ist, bzw. der Nachweis, dass ein Zertifikat vertrauenswürdig ist, kann auch durch Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) geführt werden. Die Behörde ist zu eigenen Ermittlungen (§ 24 LVwVfG) nicht verpflichtet. Wird der Nachweis durch ein Zertifikat oder einen Herkunftsnachweis geführt, ist eine schriftliche Versicherung des Lieferanten des fertigen und individualisierten Grabsteins vorzulegen, dass die Herkunft des verwendeten Steins dem Zertifikat bzw. dem Herkunftsnachweis entspricht. [...]“

Quelle: Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim vom 10.12.2013

Friedhofssatzung der Stadt Ostfildern

§ 15 Allgemeine Vorschriften zur Grabausstattung

„(7) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch anerkannte Zertifikate zu erbringen. Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern.“

Quelle: Friedhofssatzung Ostfildern vom 25.7.2013

Friedhofssatzung der Stadt Freiburg

§ 22 Genehmigungspflicht

„(6) Es dürfen nur Grabsteine und Steineinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt worden sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen (z. B. durch XertifiX-, Fair Stone- oder vergleichbares Zertifizierungssiegel).“

Quelle: Friedhofssatzung der Stadt Freiburg i. Br. vom 11.12.2012